

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 64

47. Jahrgang

2. März 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 378/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 379/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fische-  
reierzeugnisse für den Zeitraum 2004-2006** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 380/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Festlegung  
pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 381/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Festsetzung  
der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Aus-  
schreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 276/2004 ..... 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 382/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Abwei-  
chung von der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 hinsichtlich der Lieferfristen  
für Trockenpflaumen aus „Prunes d'Ente“ für das Wirtschaftsjahr 2003/04** ..... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 383/2004 der Kommission vom 1. März 2004 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates hinsicht-  
lich der Zusammenfassung der wichtigsten Angaben der Spezifikation** ..... 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Einrei-  
hung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 385/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung  
der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG)  
Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch  
des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91** ..... 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung  
der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/  
2003 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Ver-  
arbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** ..... 25

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Verordnung (EG) Nr. 387/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arbroath Smokies)</b> .....                                                                                                   | 27 |
| Verordnung (EG) Nr. 388/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 29 |
| Verordnung (EG) Nr. 389/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen .....                                                                                | 32 |
| Verordnung (EG) Nr. 390/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls .....                                                                                                                                                                          | 34 |
| ★ <b>Verordnung (EG) Nr. 391/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur dreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001</b> ..... | 36 |

## II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

### Rat

|                                                                                                                                                                                                                                                    |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt</b> ..... | 38 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### Kommission

2004/198/EG:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Entscheidung 2002/794/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 557)</b> ..... | 39 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

2004/199/EG:

|                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Provinzen Italiens als amtlich brucellosefrei <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 558)</b> ..... | 41 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

2004/200/EG:

|                                                                                                                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2004 mit Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 581)</b> ..... | 43 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

|                                                                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| ★ <b>Beschluss 2004/201/JI des Rates vom 19. Februar 2004 über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs</b> ..... | 45 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 377/2004 DES RATES****vom 19. Februar 2004****zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 66,

auf Initiative der Hellenischen Republik <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der vom Rat auf seiner Tagung vom 13. Juni 2002 vereinbarte Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sieht die Einrichtung von Netzen von in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen vor.
- (2) Der Europäische Rat hat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla die Schaffung eines Netzes von für Einwanderungsfragen zuständigen Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten vor Ende 2002 gefordert.
- (3) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 28. und 29. November 2002 Schlussfolgerungen über die Verbesserung des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen angenommen; dabei nahm er den Bericht des Vorsitzes zur Kenntnis, aus dem hervorgeht, dass in den meisten im Rahmen des Berichts untersuchten Ländern ein Netz von Verbindungsbeamten besteht, wobei jedoch auch festgestellt wird, dass dieses Netz weiter verstärkt werden muss.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 betont, dass die Arbeiten zur Annahme des Rechtsakts für die förmliche Einrichtung des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in Drittländern beschleunigt werden müssen, damit dieser Rechtsakt so früh wie möglich und vor Ende 2003 erlassen werden kann. Der Europäische Rat wies ferner auf die Bedeutung der von dem Netz von Verbindungsbeamten zu übermittelnden Informationen bei der Entwicklung eines Bewertungsmechanismus hin, mit dem die Beziehungen zu Drittländern, die bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung nicht mit der Europäischen Union zusammenarbeiten, überwacht werden.
- (5) Im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates in Thessaloniki muss das Bestehen und die Funktionsweise eines solchen Netzes — ausgehend von den Erfahrungen bei der Durchführung laufender Projekte, einschließlich

des unter belgischer Federführung stehenden Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in den westlichen Balkanstaaten — durch einen verbindlichen Rechtsakt formalisiert werden, in dem die Verpflichtung zur Einführung von Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen der Mitgliedstaaten, die Ziele einer solchen Zusammenarbeit, die Aufgaben und die entsprechenden Qualifikationen dieser Verbindungsbeamten sowie ihre Verantwortlichkeiten gegenüber dem Gastland und dem entsendenden Mitgliedstaat festgeschrieben sind.

- (6) Es ist auch wünschenswert, die Art und Weise zu formalisieren, in der die zuständigen Organe der Gemeinschaft über die Tätigkeiten dieses Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen informiert werden, damit diese die zur weiteren Verbesserung der Personalkontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen oder vorschlagen können.
- (7) Der Beschluss 2003/170/JI des Rates vom 27. Februar 2003 über die Gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind <sup>(2)</sup>, wird Rechnung getragen.
- (8) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands <sup>(3)</sup> dar, die unter den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstaben A und E des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen <sup>(4)</sup> genannt ist.
- (9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da mit dieser Verordnung Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nach Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt werden, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 140 vom 14.6.2003, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (10) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an dieser Verordnung gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden <sup>(1)</sup>.
- (11) Irland beteiligt sich an dieser Verordnung gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland <sup>(2)</sup>.
- (12) Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands an dieser Verordnung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG und gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG bezieht sich auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft für die Durchführung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, an denen das Vereinigte Königreich und Irland teilnehmen.
- (13) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte 2003 dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) „Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen“ im Sinne dieser Verordnung sind Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden des Gastlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, zur Rückkehr illegaler Einwanderer und zur Steuerung der legalen Wanderung beizutragen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen auch Verbindungsbeamte, bei denen die Befassung mit Einwanderungsfragen einen Teil der Aufgaben darstellt.
- (3) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen können an die Konsularbehörden der Mitgliedstaaten in Drittländern oder an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, aber auch an die zuständigen Behörden der

Drittstaaten oder an internationale Organisationen für einen von dem entsendenden Mitgliedstaat zu bestimmenden angemessenen Zeitraum entsandt werden.

- (4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Aufgaben der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, der Politik oder der Praxis ihres Staates oder gemäß besonderen, mit dem Gastland oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen obliegen.

#### Artikel 2

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass seine Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen direkte Kontakte zu den zuständigen Behörden im Gastland und gegebenenfalls zu geeigneten Organisationen im Gastland herstellen und aufrechterhalten, um die Sammlung und den Austausch von Informationen zu erleichtern und zu beschleunigen.
- (2) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sammeln Informationen, die zur Nutzung entweder auf operativer oder strategischer Ebene oder auf beiden Ebenen bestimmt sind. Diese Informationen betreffen insbesondere folgende Fragen:
- Ströme illegaler Einwanderer, die ihren Ursprung im Gastland nehmen oder das Gastland durchqueren;
  - Routen, denen diese Ströme illegaler Einwanderer folgen, um die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu erreichen;
  - ihre Vorgehensweise, einschließlich der benutzen Verkehrsmittel, der Inanspruchnahme von Vermittlern usw.;
  - Existenz und Tätigkeit krimineller Organisationen, die in Schleuseraktivitäten verwickelt sind;
  - Vorfälle und Ereignisse, die Anlass für neue Entwicklungen bei Strömen illegaler Einwanderer sein oder werden können;
  - Methoden zur Fälschung oder Verfälschung von Identitäts- oder Reisedokumenten;
  - Mittel und Wege, den Behörden im Gastland zu helfen, Ströme illegaler Einwanderer, die ihren Ursprung im Gastland nehmen oder das Gastland durchqueren, zu verhindern;
  - Mittel und Wege, um die Rückkehr und Rückführung von illegalen Einwanderern in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;
  - Rechtsvorschriften und Rechtspraktiken, die für die vorstehend genannten Fragen von Bedeutung sind;
  - Informationen, die über das Frühwarnsystem übermittelt werden.

- (3) Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sind auch befugt, Unterstützung bei der Feststellung der Identität von Drittstaatsangehörigen und bei der Erleichterung der Rückkehr in deren Herkunftsland zu leisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften oder den mit den Gastländern oder internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen oder Übereinkünften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, wahrnehmen.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten einander, den Rat und die Kommission systematisch und unverzüglich über die von ihnen vorgenommenen Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einschließlich der Beschreibung ihrer Aufgaben. Die Kommission legt dem Rat und den Mitgliedstaaten eine Zusammenstellung dieser Informationen vor.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten auch über die geplanten Entsendungen von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in Drittländer, damit die anderen Mitgliedstaaten ihr Interesse bekunden können, mit dem betreffenden Mitgliedstaat über eine solche Entsendung Kooperationsabkommen gemäß Artikel 5 zu schließen.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Verbindungsbeamten, die in denselben Drittstaat oder in dieselbe Region entsandt sind, auf örtlicher oder regionaler Ebene untereinander Kooperationsnetze einrichten. Im Rahmen dieser Netze obliegt es den Verbindungsbeamten insbesondere,

- sich regelmäßig und wann immer erforderlich zu treffen;
- Informationen und praktische Erfahrungen auszutauschen;
- gegebenenfalls die bei Kontakten mit Beförderungsunternehmen zu vertretenden Standpunkte zu koordinieren;
- gegebenenfalls gemeinsame spezifische Schulungskurse zu besuchen;
- gegebenenfalls Informationstreffen und Schulungskurse für die Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Vertretungen der Mitgliedstaaten im Gastland zu veranstalten;
- sich auf gemeinsame Vorgehensweisen bei der Erhebung und Weiterleitung strategisch wichtiger Informationen, einschließlich Risikoanalysen, an die zuständigen Behörden der entsendenden Mitgliedstaaten zu einigen;
- einen Beitrag zu dem halbjährlich gemäß Artikel 6 Absatz 1 zu erstellenden Bericht über ihre gemeinsamen Tätigkeiten zu leisten;
- gegebenenfalls regelmäßige Kontakte mit ähnlichen Netzen im Gastland und in Nachbardrittländern zu unterhalten.

(2) Vertreter der Europäischen Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die im Rahmen des Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen einberufen werden; allerdings können bei Vorliegen zwingender operativer Gründe Sitzungen auch ohne einen Vertreter der Europäischen Kommission abgehalten werden. Gegebenenfalls können auch andere Einrichtungen oder Behörden eingeladen werden.

(3) Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehat, ergreift die Initiative, solche Sitzungen einzuberufen. Ist der Mitgliedstaat, der den Vorsitz innehat, nicht in dem Land oder der Region vertreten, so obliegt es dem als Vorsitz fungierenden Mitgliedstaat, die Initiative für die Einberufung der Sitzungen zu ergreifen.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können bi- oder multilateral vereinbaren, dass die Verbindungsbeamten, die von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat oder in eine internationale Organisation entsandt werden, auch die Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten wahrnehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner vereinbaren, dass ihre Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen bestimmte Aufgaben unter sich aufteilen.

#### Artikel 6

(1) Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat, oder, wenn dieser Mitgliedstaat in dem Land oder der Region nicht vertreten ist, der Mitgliedstaat, der als Vorsitz fungiert, erstellt zum Ende eines jeden Halbjahres für den Rat und die Kommission einen Bericht über die Tätigkeiten der Netze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, in denen er vertreten ist, sowie über die Lage im Gastland im Bereich der illegalen Einwanderung.

(2) Diese Berichte werden nach einem von der Kommission festgelegten Muster und Format erstellt.

(3) Diese Berichte sind eine wesentliche Informationsquelle, auf deren Grundlage die Kommission am Ende eines jeden Vorsitzes einen dem Rat zu unterbreitenden Bewertungsbericht über die Lage in jedem Drittstaat erstellt, in den Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten entsandt sind.

(4) Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage der genannten Berichte eine Zusammenfassung, die sie in ihren jährlichen Sachbericht über die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Außengrenzen und Rückkehr illegaler Einwanderer aufnimmt. Bei der Vorlage dieser Bewertung an den Rat kann die Kommission die von ihr für angemessen erachteten Vorschläge oder Empfehlungen unterbreiten.

#### Artikel 7

Die in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen<sup>(1)</sup> enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Konsulate vor Ort bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL C 313 vom 16.12.2002, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 378/2004 DES RATES**  
**vom 19. Februar 2004**  
**über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäische Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Initiative der Hellenischen Republik <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (nachstehend „SIS“ genannt), das gemäß Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) <sup>(3)</sup> errichtet worden ist, stellt ein wesentliches Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form dar, in der er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.
- (2) Nach Artikel 92 des Schengener Durchführungsübereinkommens können die nationalen Teile des SIS in den Mitgliedstaaten SIS-Daten nicht unmittelbar untereinander austauschen; dies ist ausschließlich über die technische Unterstützungseinheit in Straßburg zulässig. Bestimmte Zusatzinformationen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung spezifischer Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind, sollten jedoch auf bilateraler oder multilateraler Ebene ausgetauscht werden können. Diese Zusatzinformationen werden insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen benötigt, die nach den Artikeln 25, 39, 46, 95 bis 100, Artikel 102 Absatz 3, Artikel 104 Absatz 3 und den Artikeln 106, 107 und 109 bis 110 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu ergreifen sind. Der Austausch dieser Zusatzinformationen wird von den SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommen.
- (3) Das SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für die Bediensteten der SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten mit einer detaillierten Beschreibung der Vorschriften und Verfahren für den bilateralen oder multilateralen Austausch dieser Zusatzinformationen.
- (4) Die Einheitlichkeit des SIRENE-Handbuchs sollte sichergestellt werden. Der technische Schengen-Acquis sollte gelten.
- (5) Änderungen von Teil 1 des SIRENE-Handbuchs gemäß dieser Verordnung sollten auf die Wiedergabe der gültigen Fassung der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens beschränkt sein.

(6) Es muss ein Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Verträge festgelegt werden.

(7) Die für künftige Änderungen des SIRENE-Handbuchs erforderliche Rechtsgrundlage für diese Änderungen besteht aus zwei gesonderten Rechtsakten, und zwar aus dieser auf Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung und einem auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union gestützten Beschluss 2004/201/GASP des Rates über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs <sup>(4)</sup>. Der Grund dafür ist, dass durch das SIS nach Artikel 92 des Schengener Durchführungsübereinkommens Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden. Der von den SIRENE-Büros in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommene Austausch der Zusatzinformationen, die für die Durchführung der in Erwägungsgrund 2 genannten Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind, dient ebenfalls diesen Zwecken sowie der Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit im Allgemeinen.

(8) Die Tatsache, dass die Rechtsgrundlage aus zwei gesonderten Rechtsakten besteht, berührt nicht den Grundsatz, dass das SIS an sich ein einziges integriertes Informationssystem ist und bleiben sollte und dass die SIRENE-Büros ihre Aufgaben auch weiterhin in integrierter Weise wahrnehmen sollten.

(9) Es sollte eine Vereinbarung im Hinblick darauf getroffen werden, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Eine derartige Vereinbarung ist in dem Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft sowie Island und Norwegen <sup>(5)</sup> vorgesehen, der dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands <sup>(6)</sup> beigefügt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 5.4.2003, S. 21.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 23. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

- (10) Diese Verordnung und die Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung lassen die vom Rat mit dem Beschluss 2000/365/EG vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden <sup>(1)</sup> bzw. dem Beschluss 2002/192/EG vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland <sup>(2)</sup> festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich und Irland unberührt.
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die Dänemark somit nicht bindet und auf es keine Anwendung findet. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, beschließt Dänemark nach Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung durch den Rat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (12) Diese Verordnung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Beitrittsvertrags dar.
- (13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das SIRENE-Handbuch setzt sich aus Weisungen für die Bediensteten der SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen, in denen die Vorschriften und Verfahren für den

bilateralen oder multilateralen Austausch von Zusatzinformationen festgelegt sind, die zur ordnungsgemäßen Anwendung bestimmter Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind, wie es in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.

#### Artikel 2

(1) Die Einleitung, Teil 1 und Teil 2, die Einleitung des Teils 3 und die Nummern 3.1.3, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.10 des Teils 3, die Einleitung des Teils 4 und die Nummern 4.3, 4.3.1, 4.3.3, 4.5.1, 4.6, 4.8, 4.9 und 4.10 des Teils 4, die Einleitung des Teils 5 und die Nummern 5.1.1, 5.1.2.2, 5.2 und 5.3 des Teils 5 sowie die Anlagen 1, 2 und 3, die Tabellen 3 und 4 in Anlage 4, die Einleitung und die Vordrucke C, E, G, I, J, K, L, M, N und O in Anlage 5 und Anlage 6 des SIRENE-Handbuchs werden von der Kommission nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren geändert.

(2) Zusätzliche Weisungen, einschließlich weiterer Anlagen, können ebenfalls nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren in das SIRENE-Handbuch aufgenommen werden. Im Fall der Anlage 5 können diese Änderungen gegebenenfalls insbesondere auch die Ausarbeitung zusätzlicher Vordrucke umfassen.

#### Artikel 3

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 379/2004 DES RATES****vom 24. Februar 2004****zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2004-2006**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Zölle auf diese Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente und angemessenen Volumen vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden und gleichzeitig eine ausreichende Versorgung der verarbeitenden Industrie sichergestellt werden kann, sollten diese Zollkontingente mit variablen Zöllen je nach Empfindlichkeit der betreffenden Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet werden.

(2) Es sollte sichergestellt werden, dass alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Zollkontingenten erhalten und der für diese Kontingente vorgesehene Zollsatz sollte ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Kontingente Anwendung finden.

(3) Im Hinblick auf eine effiziente gemeinsame Verwaltung dieser Kontingente sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die für die tatsächlichen Einfuhrmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Da diese Verwaltung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfordert, sollte letztere in der Lage sein, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

(4) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festle-

gung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> sind die Regeln für eine Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt. Die im Rahmen dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von den Dienststellen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten entsprechend diesen Regeln verwaltet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Waren werden für die angegebenen Mengen und Zeiträume zu den aufgeführten Zollsätzen ausgesetzt.

(2) Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren fallen nur dann unter die in Absatz 1 genannten Kontingente, wenn der angemeldete Zollwert mindestens so hoch ist wie der gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(2)</sup> festgesetzte oder festzusetzende Referenzpreis.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2004.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. WALSH

---

## ANHANG

| Laufende Nr. | KN-Code                                                                           | Taric-Unterteilung         | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                 | Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen) | Kontingentszollsatz (in %) | Kontingentszeitraum                                              |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 09.2758      | ex 0302 70 00                                                                     | 20                         | Fischlebern von Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch oder gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                 | 300                                    | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2765      | ex 0305 62 00<br><br>ex 0305 69 10                                                | 20<br>25<br>29<br>10       | Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                       | 10 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2785      | ex 0307 49 59<br>ex 0307 99 11                                                    | 10<br>10                   | Rümpfe von Kalmaren ( <i>Ommastrephes</i> Arten — ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> —, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, gefroren, mit Haut und Flossen, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>          | 30 000                                 | 3.5                        | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2786      | ex 0307 49 59<br>ex 0307 99 11                                                    | 20<br>20                   | Kalmare ( <i>Ommastrephes</i> -Arten — ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> —, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, gefroren, entweder ganz oder Fangarme und Flossen, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>  | 1 500                                  | 3                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2788      | ex 0302 40 00<br>ex 0303 50 00<br>ex 0304 10 97<br>ex 0304 90 22                  | 10<br>10<br>20<br>10       | Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), mit einem Gewicht von mehr als 140 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup> | 20 000                                 | 0                          | 1.10.2004-31.12.2004<br>10.2005-31.12.2005<br>10.2006-31.12.2006 |
| 09.2790      | ex 1604 14 16                                                                     | 20<br>30<br>95             | Filets, genannt „Loins“, von Tunfischen und echtem Bonito, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                                                                                                                               | 4 000                                  | 6                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2792      | ex 1604 12 99                                                                     | 10                         | Heringe, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Abtropfgewicht von nicht weniger als 70 kg netto, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                                | 6 000                                  | 6                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2794      | ex 1605 20 99                                                                     | 45                         | Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                                                                                                                        | 7 000                                  | 6                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |
| 09.2759      | ex 0302 50 10<br>ex 0302 50 90<br>ex 0303 60 11<br>ex 0303 60 19<br>ex 0303 60 90 | 20<br>10<br>10<br>10<br>10 | Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                            | 50 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006                                              |

| Laufende Nr. | KN-Code                                                                               | Taric-Unterteilung               | Warenbezeichnung                                                                                                                                                       | Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen) | Kontingentszollsatz (in %) | Kontingentszeitraum |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| 09.2760      | ex 0303 78 11<br>ex 0303 78 12<br>ex 0303 78 13<br>ex 0303 78 19<br><br>ex 0303 78 90 | 10<br>10<br>10<br>11<br>81<br>10 | Seehecht ( <i>Merluccius</i> spp. ausgenommen <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup> | 20 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2761      | ex 0304 20 91<br>ex 0304 20 94<br><br>ex 0304 90 97                                   | 10<br>41<br>81<br>60<br>86       | Filets und anderes Fischfleisch vom Blauen Grenadier ( <i>Macruronus</i> spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                      | 15 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2762      | ex 0306 11 10<br>ex 0306 11 90                                                        | 10<br>10                         | Langusten ( <i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                  | 1 500                                  | 6                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2766      | ex 0304 20 94<br>ex 0304 90 97                                                        | 70<br>88                         | Filets und anderes Fischfleisch vom Südlichen Blauen Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>   | 2 000                                  | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2768      | ex 0303 79 55                                                                         | 31                               | Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                | 10 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2770      | ex 0305 63 00                                                                         | 10                               | Sardellen ( <i>Engraulis anchoita</i> ), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>   | 2 000                                  | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |
| 09.2772      | 0304 90 05                                                                            | 10                               | Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup>                                                                                              | 30 000                                 | 0                          | 1.1.2004-31.12.2006 |

<sup>(a)</sup> Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

<sup>(b)</sup> Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 380/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse**  
**geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 1. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code                            | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00                         | 052                           | 85,0                    |
|                                    | 204                           | 48,2                    |
|                                    | 212                           | 108,5                   |
|                                    | 999                           | 80,6                    |
| 0707 00 05                         | 052                           | 145,5                   |
|                                    | 068                           | 143,9                   |
|                                    | 204                           | 43,6                    |
|                                    | 999                           | 111,0                   |
| 0709 10 00                         | 220                           | 68,9                    |
|                                    | 999                           | 68,9                    |
| 0709 90 70                         | 052                           | 93,2                    |
|                                    | 204                           | 59,3                    |
|                                    | 999                           | 76,3                    |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052                           | 39,0                    |
|                                    | 204                           | 47,5                    |
|                                    | 212                           | 52,9                    |
|                                    | 220                           | 40,5                    |
|                                    | 624                           | 63,6                    |
|                                    | 999                           | 48,7                    |
| 0805 50 10                         | 052                           | 56,0                    |
|                                    | 400                           | 36,4                    |
|                                    | 999                           | 46,2                    |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 060                           | 35,6                    |
|                                    | 388                           | 143,9                   |
|                                    | 400                           | 112,9                   |
|                                    | 404                           | 107,9                   |
|                                    | 508                           | 67,7                    |
|                                    | 512                           | 113,4                   |
|                                    | 524                           | 79,2                    |
|                                    | 528                           | 96,0                    |
|                                    | 720                           | 86,9                    |
|                                    | 999                           | 93,7                    |
| 0808 20 50                         | 060                           | 65,7                    |
|                                    | 388                           | 72,9                    |
|                                    | 508                           | 69,3                    |
|                                    | 512                           | 75,3                    |
|                                    | 528                           | 79,9                    |
|                                    | 720                           | 149,5                   |
|                                    | 999                           | 85,4                    |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 381/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**  
**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten**  
**Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 276/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 276/2004 der Kommission vom 17. Juni 2003 <sup>(2)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 <sup>(3)</sup> müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die erste Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 276/2004, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 23. Februar 2004 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 (ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39).

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —  
LIITE — BILAGA

|                |             |                                                     |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------|
| Estado miembro | Productos   | Precio mínimo<br>Expresado en euros por tonelada    |
| Medlemsstat    | Produkter   | Mindstepriser<br>i EUR/t                            |
| Mitgliedstaat  | Erzeugnisse | Mindestpreise<br>Ausgedrückt in EUR/Tonne           |
| Κράτος μέλος   | Προϊόντα    | Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες<br>σε ευρώ ανά τόνο |
| Member State   | Products    | Minimum prices<br>Expressed in EUR per tonne        |
| État membre    | Produits    | Prix minimaux<br>Exprimés en euros par tonne        |
| Stato membro   | Prodotti    | Prezzi minimi<br>Espressi in euro per tonnellata    |
| Lidstaat       | Producten   | Minimumprijzen<br>Uitgedrukt in euro per ton        |
| Estado-Membro  | Produtos    | Preço mínimo<br>Expresso em euros por tonelada      |
| Jäsenvaltio    | Tuotteet    | Vähimmäishinnat euroina tonnia<br>kohden ilmaistuna |
| Medlemsstat    | Produkter   | Minimipriser<br>i euro per ton                      |

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef —  
Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött  
med ben**

|        |                                      |       |
|--------|--------------------------------------|-------|
| FRANCE | — Quartiers arrière/Quartiers avant  | 1 011 |
| ITALIA | — Quarti posteriori/Quarti anteriori | —     |

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef —  
Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha —  
Benfritt kött**

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| FRANCE | — Jarret arrière d'intervention (INT 11)/Tranche grasse d'intervention (INT 12)/Tranche d'intervention (INT 13)/Semelle d'intervention (INT 14)/Rumsteak d'intervention (INT 16)/Faux-filet d'intervention (INT 17)/Flanchet d'intervention (INT 18)/Jarret avant d'intervention (INT 21)/Épauule d'intervention (INT 22)/Poitrine d'intervention (INT 23) | 2 291 |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

**VERORDNUNG (EG) Nr. 382/2004 DER KOMMISSION****vom 1. März 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 hinsichtlich der Lieferfristen für Trockenpflaumen aus „Prunes d'Ente“ für das Wirtschaftsjahr 2003/04**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup> wird die Beihilfe für getrocknete Pflaumen der Sorte „Prunes d'Ente“ nur gewährt, wenn die Ausgangserzeugnisse den Verarbeitungsunternehmen zwischen dem 15. August und dem 15. Januar geliefert werden.
- (2) Die französischen Erzeugerregionen waren im Laufe des Sommers 2003 außergewöhnlichen Witterungsbedingungen ausgesetzt. Aus diesem Grund hat die Sortierung der Partien durch die Erzeuger mehr Zeit in Anspruch genommen, wodurch es zu Verzögerungen im Lieferkalender gekommen ist.

(3) Damit die Erzeuger aufgrund dieser Umstände keine Nachteile erleiden, sollte ausnahmsweise und nur für das Wirtschaftsjahr 2003/04 von den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 vorgesehenen Daten abgewichen werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 und nur für das Wirtschaftsjahr 2003/04 wird die Beihilfe für Trockenpflaumen aus der Sorte „Prunes d'Ente“ gewährt, die den Verarbeitungsunternehmen zwischen dem 15. August 2003 und dem 31. Januar 2004 geliefert wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (AbL. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 218 vom 29.8.2003, S. 14.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 383/2004 DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

## mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates hinsichtlich der Zusammenfassung der wichtigsten Angaben der Spezifikation

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 muss ein Erzeugnis, um eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) führen zu können, einer Spezifikation entsprechen. Diese Spezifikation wird bei der Kommission hinterlegt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 veröffentlicht die Kommission, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bezeichnung schutzwürdig ist, den Namen und die Anschrift des Antragstellers, den Namen des Erzeugnisses, die wichtigsten Teile des Antrags, die Verweise auf die einzelstaatlichen Vorschriften für Erzeugung, Herstellung oder Verarbeitung des Erzeugnisses und, falls erforderlich, die Erwägungsgründe ihres Befunds im *Amtsblatt der Europäischen Union*, damit gegebenenfalls Einspruch erhoben werden kann.
- (3) Dieses Verfahren findet auch Anwendung, wenn gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Änderung einer Spezifikation beantragt wird.
- (4) Um die Transparenz der Bestimmungen der Spezifikationen für die Bezeichnungen zu gewährleisten, die in dem gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 geschaffenen „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen sind, ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* für jede Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben zu veröffentlichen.
- (5) Diese Zusammenfassung ist zu verwenden, wenn gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ein Antrag auf Eintragung gestellt wird.
- (6) Es ist angezeigt, bei jeder gemäß Artikel 9 der Verordnung genehmigten Änderung der Spezifikation die Zusammenfassung zu aktualisieren und die aktualisierte Fassung jeweils im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

(7) Bei der Prüfung der Anträge auf Eintragung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 im Rahmen des in Artikel 15 der genannten Verordnung vorgesehenen Ausschusses wurden dieselben Angaben zugrunde gelegt. Es empfiehlt sich, diese Zusammenfassungen nach und nach im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die Zusammenfassungen dem Muster entsprechen, und übermitteln der Kommission gegebenenfalls ordnungsgemäß erstellte Zusammenfassungen.

(8) Es empfiehlt sich, ein einheitliches Muster festzulegen, das für die im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Zusammenfassungen der Spezifikationen für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu verwenden ist.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für jede Ursprungsbezeichnung und geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wird eine Zusammenfassung entsprechend dem Muster in Anhang I der vorliegenden Verordnung erstellt.

Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Angaben der Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

Unter Nummer 3 der Zusammenfassung wird die Art des Erzeugnisses entsprechend der Klassifizierung gemäß Anhang II angegeben.

Alle wichtigen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung, einschließlich der Schritte, die unbedingt in dem geografischen Gebiet ausgeführt werden müssen, sind — vorzugsweise unter Nummer 4.5 der Zusammenfassung („Herstellungsverfahren“) — eindeutig anzugeben.

## Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 1 genannte Zusammenfassung ordnungsgemäß erstellt und der Kommission übermittelt wird, und zwar

- mit jedem Antrag auf Eintragung einer Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe,
- mit jedem Antrag auf Änderung der Spezifikation einer bereits eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, sofern die geplante Änderung eine Änderung der Zusammenfassung nach sich zieht,

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

- nach und nach für jede gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Kommission jeden Antrag auf Änderung einer Spezifikation zusammen mit dem Formblatt in Anhang III und gegebenenfalls zusammen mit der aktualisierten Zusammenfassung übermitteln.

*Artikel 4*

Die Kommission veröffentlicht die Zusammenfassung sowie etwaige Änderungen derselben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**Muster der Zusammenfassung**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

**„NAME DES ERZEUGNISSES“****(EG-Nr. ...)****g.U.( ) g.g.A.( )**

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben, insbesondere zu den Erzeugern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A., ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission <sup>(1)</sup> zu konsultieren.

**1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:**

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

(E-Mail)

**2. Vereinigung:**

2.1. Name:

2.2. Anschrift:

(Telefon)

(Fax)

(E-Mail)

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( ) Andere ( )

**3. Art des Erzeugnisses** (gemäß der Klassifizierung in Anhang II der vorliegenden Verordnung):**4. Beschreibung der Spezifikation** (Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name:

4.2. Beschreibung:

4.3. Geografisches Gebiet:

4.4. Ursprungsnachweis:

4.5. Herstellungsverfahren <sup>(2)</sup>:

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

4.7. Kontrolleinrichtung:

Name:

Anschrift:

(Telefon)

(Fax)

(E-Mail)

4.8. Etikettierung:

4.9. Einzelstaatliche Vorschriften:

---

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse — B-1049 Brüssel.

<sup>(2)</sup> Alle Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung müssen eindeutig angegeben werden. Im Fall einer g.g.A. sind insbesondere alle Schritte zu nennen, die unbedingt in dem geografischen Gebiet vorgenommen werden müssen (Erzeugung der Ausgangserzeugnisse, Herstellungsschritte, sonstige Vorgänge). In sämtlichen Fällen — sowohl bei einer g.U. als auch bei einer g.g.A. — sind alle etwaigen sonstigen Schritte anzugeben, die in dem geografischen Gebiet ausgeführt werden müssen, wie z. B. das Zerlegen in Portionen oder Scheiben, das Reiben, Verpacken, Abfüllen usw.

## ANHANG II

**Klassifizierung der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates**

- I. Unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind:
    - Klasse 1.1: Fleisch (und Schlachtnieberzeugnisse), frisch
    - Klasse 1.2: Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
    - Klasse 1.3: Käse
    - Klasse 1.4: Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
    - Klasse 1.5: Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
    - Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
    - Klasse 1.7: Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
    - Klasse 1.8: Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)
  - II. Unter Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 fallende Lebensmittel:
    - Klasse 2.1: Bier
    - Klasse 2.2: Natürliche Mineralwässer und Quellwässer
    - Klasse 2.3: Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
    - Klasse 2.4: Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
    - Klasse 2.5: Natürliche Gummien und Harze
    - Klasse 2.6: Senfpaste
    - Klasse 2.7: Teigwaren
  - III. Unter Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 fallende Agrarerzeugnisse:
    - Klasse 3.1: Heu
    - Klasse 3.2: Ätherische Öle
    - Klasse 3.3: Kork
    - Klasse 3.4: Cochenille (Rohstoff tierischen Ursprungs)
    - Klasse 3.5: Blumen und Zierpflanzen
    - Klasse 3.6: Wolle
    - Klasse 3.7: Korbweide
-

## ANHANG III

**Muster des Formblatts für einen Antrag auf Änderung einer Spezifikation**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„NAME DES ERZEUGNISSES“

(EG-Nr. ...)

**Beantragte Änderung(en):**

— Rubrik(en) der Spezifikation:

- ☐ Name
- ☐ Beschreibung
- ☐ Geografisches Gebiet
- ☐ Ursprungsnachweis
- ☐ Herstellungsverfahren
- ☐ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☐ Etikettierung
- ☐ Einzelstaatliche Vorschriften

— Änderung(en):

**(Angabe der Rubriken)****Einige kurze Sätze zur Erläuterung der die wichtigsten Angaben der Spezifikation betreffenden Änderungen****Aktualisierte Spezifikation einfügen**

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 384/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**  
**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.
- (4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte

Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (AbL. 346 vom 31.12.2003, S. 38).

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

## ANHANG

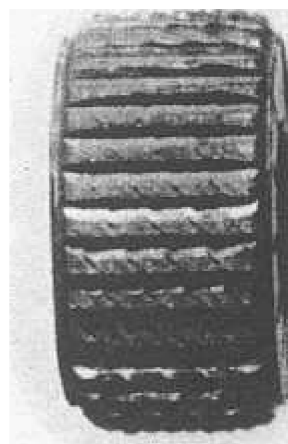
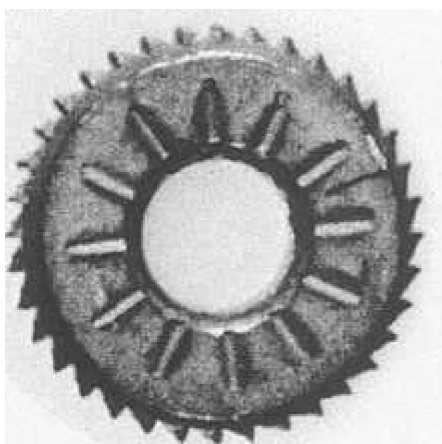
| Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Einreihung<br>(KN-Code) | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (2)                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>1. Verbindungsstück für Kabel aus optischen Fasern, nicht montiert, bestehend aus folgenden Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 1 Steckerteil aus unedlem Metall mit einem Innenteil aus Kunststoff und einem keramischen Steckerfuß (so genannte „Ferrule“), mit einer Stahlfeder versehen;</li> <li>— 1 Röhrchen aus unedlem Metall mit Falzrand;</li> <li>— 1 Kunststoffzylinder mit Schrumpfhülse aus Aluminium;</li> <li>— 2 Kunststoffhalter.</li> </ul> <p>Der Steckerteil kann mit den anderen Teilen und mit einem der beiden Halter zu einem Verbindungsstück zusammengesetzt werden.</p> <p>Ein einzelnes ummanteltes optisches Kabel wird durch den Steckerfuß in das Verbindungsstück eingeführt und dort festgekittet.</p> <p>Das Verbindungsstück dient zur Verbindung von Kabeln aus optischen Fasern.</p> | 6909 19 00              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 2 a), 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 6909 und 6909 19 00.</p> <p>Das Verbindungsstück kann nicht als Teil oder Zubehör eines Kabels aus optischen Fasern betrachtet werden.</p> <p>Das Verbindungsstück muss entsprechend dem Material eingereiht werden, aus dem es hergestellt ist, wobei der wesentliche Charakter des Ganzen durch den keramischen Steckerstift (so genannte „Ferrule“) bestimmt wird.</p> |
| <p>2. Apparat bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem Axialventilator mit einem Elektromotor und einer elektronischen Baugruppe für die Anpassung der Geschwindigkeit des Ventilators und;</li> <li>— einem Aluminium-Kühlkörper.</li> </ul> <p>Die Funktion dieses Apparates besteht darin, die überschüssige Wärme von der Zentraleinheit eines Datenverarbeitungsgeräts zu entfernen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 8414 59 30              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der KN und dem Wortlaut der KN-Codes 8414, 8414 59 und 8414 59 30.</p> <p>Der Ventilator verleiht der Ware ihren wesentlichen Charakter, da er das wichtigste Bauteil zum Entfernen der überschüssigen Wärme darstellt.</p>                                                                                                                                                                                                                |
| <p>3. Ein Erzeugnis („Schneesuh“) von 65 cm Länge und 23 cm Breite an der breitesten Stelle, bestehend aus einem Aluminiumrahmen mit einer Kunststoffbespannung, an einem Ende zugespitzt und am anderen abgerundet. Der Rahmen verfügt über einen Kunstoffeinsatz von 1 mm Dicke mit Aussparungen für Metallzacken auf der Unterseite, die einen guten Halt im Schnee ermöglichen. Auf der Oberseite ist eine starre Metallplatte mit einem Kunststoffgurt befestigt. An dieser Metallplatte sind Gummiteile befestigt, die einen Schuh umschließen, wenn das Erzeugnis getragen wird. Diese Gummiteile wiederum sind mit Riemen aus Gummi/Spinnstoff versehen, um das Erzeugnis am Schuh zu befestigen.</p> <p>Das Erzeugnis wird als Hilfe für das Gehen im Schnee verwendet.</p> <p>Siehe Fotografie A (*)</p>                             | 9506 99 90              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9506, 9506 99 und 9506 99 90.</p> <p>Es ist keine Skiausrüstung für den Wintersport, da es nicht für das Skifahren verwendet wird.</p> <p>Es ist ferner kein Ausrüstungsgegenstand für die allgemeine körperliche Ertüchtigung.</p> <p>Die Ware wird als Sportartikel für den Einsatz im Freien betrachtet.</p>                                                                     |
| <p>4. Ein Rädchen aus unedlem Metall mit einem Durchmesser von 6,74 mm, einem Loch in der Mitte von 3 mm und einer Dicke von 3,54 mm, mit Zähnen versehen.</p> <p>Bei der Ware handelt es sich um einen Bauteil, der in den Zündmechanismus eines Zigarettenanzünders eingebaut wird.</p> <p>Siehe Fotografien B (*)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 9613 90 00              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 9613 und 9613 90 00.</p> <p>Das Rädchen ist hauptsächlich für die Herstellung von Funkengebern für Zigarettenanzünder der Position 9613 bestimmt.</p>                                                                                                                                                                                                                                 |

(\*) Die Fotografien sind nur zur Information.

A



B



---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 385/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund einer erfolgreichen Berufung eines Marktteilnehmers bei einer unabhängigen niederländischen Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der niederländischen Behörden, diesen Marktteilnehmer nicht gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004) <sup>(2)</sup> zuzulassen und seinen im ersten Zeitraum (1. bis 4. Juli 2003) gemäß Artikel 12 Absatz 2 derselben Verordnung gestellten Einfuhrlizenzantrag somit abzulehnen, waren die niederländischen Behörden gezwungen, diesen Marktteilnehmer rückwirkend zuzulassen und eine Einfuhrlizenz für 33,34071 Tonnen gefrorenes Rindfleisch für diesen Zeitraum zu erteilen.

- (2) Somit sind die Mengen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 <sup>(3)</sup> für den Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004 zur Verfügung stehen, anzupassen, um zu gewährleisten, dass die für das Jahr 2003/04 gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 zur Verfügung stehende Gesamtmenge von 34 450 Tonnen nicht überschritten wird.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 erhält folgende Fassung:

„ii) 5 708,65929 Tonnen für den Zeitraum vom 3. bis 7. Mai 2004.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 33.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 386/2004 DER KOMMISSION****vom 1. März 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup> ist festgelegt, für welche Erzeugnisse diese gemeinsame Marktorganisation gilt.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sind die Erzeugnisse gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung aufgeführt.
- (3) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(3)</sup> sind die Erzeugnisse gemäß Artikel 6a Absatz 1 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 definiert.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(4)</sup> sieht eine Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vor.

- (5) Artikel 1 Absatz 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sowie Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 sind daher entsprechend anzupassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.1979, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105).

<sup>(2)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

<sup>(3)</sup> ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1.

- (6) Die Änderungen müssen ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003.

- (7) Die Verordnungen (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1535/2003 sind daher entsprechend zu ändern.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 wird der Buchstabe b) wie folgt geändert:
  - a) Bei Code „ex 2001“ sechster Gedankenstrich wird der Code „ex 2001 90 96“ durch den Code „ex 2001 90 99“ ersetzt;
  - b) bei Code „ex 2007“ zweiter Gedankenstrich wird der Code „ex 2007 99 58“ durch den Code „ex 2007 99 57“ ersetzt;
  - c) bei Code „ex 2008“ siebter Gedankenstrich wird der Code „ex 2008 99 68“ durch den Code „ex 2008 99 67“ ersetzt.
2. Anhang I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Codes „ex 2008 40 91“ und „ex 2008 40 99“ werden durch den Code „ex 2008 40 90“ ersetzt;
  - b) die Codes „ex 2008 70 94“ und „ex 2008 70 99“ werden durch den Code „ex 2008 70 98“ ersetzt.

*Artikel 2*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 wird die Angabe „ex 2008 70 94 und ex 2008 70 99“ durch die Angabe „und ex 2008 70 98“ ersetzt;
2. unter Nummer 2 wird die Angabe „ex 2008 40 91 und ex 2008 40 99“ durch die Angabe „und ex 2008 40 90“ ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.  
Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 387/2004 DER KOMMISSION****vom 1. März 2004****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arbroath Smokies)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Arbroath Smokies“ als geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 derselben Verordnung eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt und diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 141 vom 17.6.2003, S. 10 (Arbroath Smokies).

<sup>(3)</sup> ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2004 (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 18).

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

**Fische, Weichtiere, Schalentiere, frisch**

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Arbroath Smokies (g.g.A.)

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 388/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 <sup>(3)</sup>.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 44.

## ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle**

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                               | Einfuhrzoll <sup>(1)</sup><br>(EUR/t) |
|---------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1001 10 00    | Hartweizen hoher Qualität                                      | 0,00                                  |
|               | mittlerer Qualität                                             | 0,00                                  |
|               | niederer Qualität                                              | 0,00                                  |
| 1001 90 91    | Weichweizen, zur Aussaat                                       | 0,00                                  |
| ex 1001 90 99 | Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat            | 0,00                                  |
| 1002 00 00    | Roggen                                                         | 29,65                                 |
| 1005 10 90    | Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais                      | 25,99                                 |
| 1005 90 00    | Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>                   | 25,99                                 |
| 1007 00 90    | Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum | 29,65                                 |

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(am 27. Februar 2004)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

| Börsennotierungen                       | Minneapolis  | Chicago | Minneapolis | Minneapolis           | Minneapolis           | Minneapolis |
|-----------------------------------------|--------------|---------|-------------|-----------------------|-----------------------|-------------|
| Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit) | HRS2. 14 %   | YC3     | HAD2        | mittlere Qualität (*) | niedere Qualität (**) | US barley 2 |
| Notierung (EUR/t)                       | 137,48 (***) | 96,06   | 167,04      | 157,04                | 137,04                | 102,40      |
| Golf-Prämie (EUR/t)                     | 28,12        | 8,17    | —           | —                     | —                     | —           |
| Prämie/Große Seen (EUR/t)               | —            | —       | —           | —                     | —                     | —           |

(\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

## 2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 34,02 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 0,00 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 389/2004 DER KOMMISSION****vom 1. März 2004****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft <sup>(2)</sup> unter

Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

Sie gilt vom 3. bis 16. März 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission**J. M. SILVA RODRÍGUEZ**Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 1. März 2004 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 3. bis 16. März 2004

| Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis | Einblütige Nelken (Standard) | Mehrblütige Nelken (Spray) | Großblütige Rosen | Kleinblütige Rosen |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|
|                                  | 12,43                        | 11,99                      | 42,62             | 16,52              |
| Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis  | Einblütige Nelken (Standard) | Mehrblütige Nelken (Spray) | Großblütige Rosen | Kleinblütige Rosen |
| Israel                           | —                            | —                          | —                 | —                  |
| Marokko                          | —                            | —                          | —                 | —                  |
| Zypern                           | —                            | —                          | —                 | —                  |
| Jordanien                        | —                            | —                          | —                 | —                  |
| Westjordanland und Gazastreifen  | 13,48                        | —                          | —                 | —                  |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 390/2004 DER KOMMISSION****vom 1. März 2004****zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates<sup>(2)</sup> betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 389/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(4)</sup> wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen durch die Verordnung (EG) Nr. 11/2004 der Kommission<sup>(5)</sup> ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird wieder eingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 11/2004 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. März 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 54/2004 der Kommission (ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 30).

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 16).

<sup>(5)</sup> ABl. L 2 vom 6.1.2004, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 391/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 1. März 2004**

**zur dreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 180/2004 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 27. Februar 2004, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 2004

*Für die Kommission*

Christopher PATTEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 31.1.2004, S. 15.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag wird unter „Natürliche Personen“ angefügt:

„Shaykh Abd-al-Majid AL-ZINDANI (alias a) Abdelmajid AL-ZINDANI; b) Shaykh Abd Al-Majid AL-ZINDANI). Geburtsdatum: um 1950. Geburtsort: Jemen. Nationalität: Jemen. Pass-Nr. A005487 (Jemen), ausgestellt am 13. August 1995.“

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, dessen Annahme der Rat am 17. Dezember 2003 <sup>(1)</sup> genehmigt hat, ist am 1. März 2004 in Kraft getreten, nachdem die Vertragsparteien am 30. Januar 2004 einander den Abschluss der in Artikel 20 des genannten Abkommens vorgesehenen Verfahren notifiziert haben.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 24.1.2004, S. 25.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

### zur Änderung der Entscheidung 2002/794/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 557)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/198/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2002/794/EG der Kommission <sup>(4)</sup> müssen alle Sendungen von Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnissen und Geflügelfleischzubereitungen aus Brasilien durch Probenahme auf Nitrofurane untersucht werden.
- (2) Die Entscheidung 2002/794/EG sollte gemäß ihrem Artikel 6 auf der Grundlage der von den zuständigen brasilianischen Behörden erteilten Garantien und der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen überprüft werden.
- (3) Die zuständigen brasilianischen Behörden haben der Kommission am 27. Mai 2003 einen Maßnahmenplan vorgelegt, der von der Kommission für zufrieden stellend befunden wurde.

- (4) Das Lebensmittel- und Veterinäramt ist in seinem Bericht über den Kontrollbesuch <sup>(5)</sup> zu dem Schluss gekommen, dass die Umsetzung und Einhaltung dieses Maßnahmenplans ohne größere Mängel vonstatten geht.
- (5) Die Kommission hat seit dem 12. August 2003 über ihr Schnellwarnsystem keine nennenswerte Meldung von Nitrofurane in Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnissen oder Geflügelfleischzubereitungen aus Brasilien erhalten.
- (6) Die Häufigkeit der Probenahme und Untersuchung sollte daher reduziert werden.
- (7) Die Entscheidung 2002/794/EG ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2002/794/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten unterziehen 20 % aller aus Brasilien eingeführten Sendungen von Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnissen oder Geflügelfleischzubereitungen auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Nitrofurane und deren Metaboliten enthalten.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 66.

<sup>(5)</sup> DG(SANCO)/9047/2003-endg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 9. März 2004.

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 27. Februar 2004****zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Provinzen Italiens als amtlich brucellosefrei***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 558)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/199/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den italienischen Provinzen Rieti und Viterbo (Region Latium) ist die Brucellose (*Brucella melitensis*) seit mindestens fünf Jahren meldepflichtig.
- (2) In den Provinzen Rieti und Viterbo sind mindestens 99,8 % der Schaf- oder Ziegenhaltungen amtlich brucellosefrei. Diese Provinzen haben sich außerdem verpflichtet, Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG einzuhalten.
- (3) Die Provinzen Rieti und Viterbo sind daher als amtlich frei von Brucellose (*Brucella melitensis*) anzuerkennen.
- (4) Die Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei <sup>(2)</sup>, ist daher entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/708/EG der Kommission (ABl. L 258 vom 10.10.2003, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/732/EG (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 30).

## ANHANG

## „ANHANG II

*In Frankreich:*

## Departements:

Ain, Aisne, Allier, Ardèche, Ardennes, Aube, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Essonne, Eure, Eure-et-Loire, Finistère, Gers, Gironde, Hauts-de-Seine, Haute-Loire, Haute-Vienne, Ile-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Jura, Loir-et-Cher, Loire, Loire-Atlantique, Loiret, Lot-et-Garonne, Lot, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Morbihan, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Puy-de-Dôme, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Sarthe, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Vendée, Vienne, Yonne, Yvelines, Ville de Paris, Vosges.

*In Italien:*

- Die Region Latium: die Provinzen Rieti und Viterbo.
- Die Region Lombardia: die Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Pavia, Sondrio, Varese.
- Die Region Sardinien: die Provinzen Cagliari, Nuoro, Oristano und Sassari.
- Die Region Trentino-Alto Adige: die Provinzen Bolzano und Trento.
- Die Region Toskana: die Provinz Arezzo.

*In Portugal:*

Autonome Region der Azoren.

*In Spanien:*

Autonome Region Kanarische Inseln: die Provinzen Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas.“

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2004

mit Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des  
Pepino Mosaic Virus

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 581)

(2004/200/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ende 1999 und Anfang 2000 haben Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über den Befall von Tomatenkulturen in ihren jeweiligen Ländern mit Pepino Mosaic Virus sowie über die diesbezüglich getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen unterrichtet.
- (2) Mit der Entscheidung 2003/64/EG der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, befristete Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus zu erlassen. Diese Entscheidung trat am 31. Januar 2004 außer Kraft.
- (3) Das Pepino Mosaic Virus wird derzeit weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG geführt. Eine vorläufige Schädlingsrisikoanalyse, die von mehreren Mitgliedstaaten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Informationen vorgenommen wurde, hat jedoch gezeigt, dass das Virus und seine Schädwirkungen die Pflanzengesundheit in der Gemeinschaft und insbesondere die Tomatenerzeugung in Gewächshäusern beeinträchtigen könnten. Die bisherigen Forschungsergebnisse reichen noch nicht aus, um die vorläufige Schädlingsrisikoanalyse zu revidieren, obgleich mittlerweile mehr Informationen, insbesondere über die Schädwirkungen des Virus auf Pflanztomaten, vorliegen.
- (4) Infolge des Außerkrafttretens der Entscheidung 2003/64/EG müssen erneut befristete Maßnahmen zum Schutz gegen das Pepino Mosaic Virus erlassen werden.
- (5) Amtliche Erhebungen, die auf der Grundlage der jüngsten Informationen über die Schädwirkungen des Pepino Mosaic Virus im Rahmen der Entscheidung 2003/64/EG durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass Tomatensamen eine bedeutende Infektionsquelle sind.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen sollten auf die Einschleppung oder Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus in der Gemeinschaft, die Untersuchung von Tomatensamen mit Ursprung in Drittländern und die Verbringung von Tomatensamen Anwendung finden. Sie sollten darüber hinaus eine allgemeinere Überwachung von Virusvorkommen in den Mitgliedstaaten umfassen.

(7) Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sollten fortlaufend bewertet und etwaige Folgemaßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung erwogen werden. Folgemaßnahmen sollten auch den von den Mitgliedstaaten mitzuteilenden Informationen und zu erarbeitenden wissenschaftlichen Gutachten Rechnung tragen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Einfuhr von Tomatensamen der Sorte *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., die von Pepino Mosaic Virus befallen sind, und ihre Verbringung innerhalb der Gemeinschaft ist verboten.

## Artikel 2

Tomatensamen mit Ursprung in Drittländern dürfen nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß Nummer 1 des Anhangs erfüllt sind. Sie sind bei der Einfuhr in Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i) der Richtlinie 2000/29/EG sinngemäß auf Befall mit Pepino Mosaic Virus zu untersuchen und gegebenenfalls zu testen.

## Artikel 3

(1) Tomatensamen mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß Nummer 2 des Anhangs erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/116/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2003, S. 15.

(2) Die Bestimmung gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung von Samen, die zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzenbau betreiben, vorausgesetzt, die Regelung wird auf der Verpackung der Samen oder durch andere Angaben kenntlich gemacht.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten führen in Anlagen zur Erzeugung von Tomatenpflanzen und Tomaten amtliche Erhebungen über Vorkommen von Pepino Mosaic Virus durch.

Unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 16 Absatz 2 bzw. Artikel 13c Absatz 8 der Richtlinie 2000/29/EG werden die Ergebnisse der Erhebungen gemäß Absatz 1 sowie die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests gemäß Artikel 2 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis spätestens 30. November 2004 übermittelt.

#### Artikel 5

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2004.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

#### ANHANG

##### Bedingungen gemäß den Artikeln 2 und 3

1. Tomatensamen mit Ursprung in Drittländern müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass die Samen nach einer geeigneten Säureextraktionsmethode gewonnen wurden und
    - a) dass sie aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekanntermaßen nicht vorkommt, oder
    - b) dass bei Kontrollen am Ort ihrer Gewinnung, die im Verlaufe ihres vollständigen Vegetationszyklus durchgeführt wurden, an den Pflanzen keine Anzeichen von Befall mit Pepino Mosaic Virus festgestellt wurden oder
    - c) dass sie anhand einer repräsentativen Probe und nach geeigneten Methoden amtlich auf Pepino Mosaic Virus untersucht und für virusfrei befunden wurden.
  2. Tomatensamen mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur verbracht werden, wenn sie nach einer geeigneten Säureextraktionsmethode gewonnen wurden und
    - a) aus Gebieten stammen, in denen das Pepino Mosaic Virus bekanntermaßen nicht vorkommt, oder
    - b) bei Kontrollen am Ort ihrer Gewinnung, die im Verlaufe ihres vollständigen Vegetationszyklus durchgeführt wurden, an den Pflanzen keine Anzeichen von Befall mit Pepino Mosaic Virus festgestellt wurden, oder
    - c) anhand einer repräsentativen Probe und nach geeigneten Methoden amtlich auf Pepino Mosaic Virus untersucht und virusfrei befunden wurden.
-

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2004/201/JI DES RATES**  
**vom 19. Februar 2004**  
**über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Hellenischen Republik <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (nachstehend „SIS“ genannt), das gemäß Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) <sup>(3)</sup> errichtet worden ist, stellt ein wesentliches Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form dar, in der er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.
- (2) Nach Artikel 92 des Schengener Durchführungsübereinkommens können die nationalen Teile des SIS in den Mitgliedstaaten SIS-Daten nicht unmittelbar untereinander austauschen; dies ist ausschließlich über die technische Unterstützungseinheit in Straßburg zulässig. Bestimmte Zusatzinformationen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung spezifischer Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind, sollten jedoch auf bilateraler oder multilateraler Ebene ausgetauscht werden können. Diese Zusatzinformationen werden insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen benötigt, die nach den Artikeln 25, 39, 46, 95 bis 100, Artikel 102 Absatz 3, Artikel 104 Absatz 3, den Artikeln 106, 107, 109 und 110 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu ergreifen sind. Der Austausch dieser Zusatzinformationen wird von den SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommen.
- (3) Das SIRENE-Handbuch enthält Weisungen für die Bediensteten der SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten mit einer detaillierten Beschreibung der Vorschriften und Verfahren für den bilateralen oder multilateralen Austausch dieser Zusatzinformationen.

- (4) Die Einheitlichkeit des SIRENE-Handbuchs sollte sichergestellt werden. Der technische Schengen-Acquis sollte gelten.
- (5) Änderungen von Teil 1 des SIRENE-Handbuchs gemäß diesem Beschluss sollten sich auf die Wiedergabe der gültigen Fassung der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens beschränken.
- (6) Es muss ein Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Verträge festgelegt werden.
- (7) Die für künftige Änderungen des SIRENE-Handbuchs erforderliche Rechtsgrundlage besteht aus zwei gesonderten Rechtsakten, und zwar aus diesem auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union gestützten Beschluss und einer auf Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung (EG) Nr. 378/2004 des Rates über Verfahren zur Änderung des SIRENE-Handbuchs <sup>(4)</sup>. Der Grund dafür ist, dass durch das SIS nach Artikel 92 des Schengener Durchführungsübereinkommens Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden. Der von den SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommene Austausch der Zusatzinformationen, die für die Durchführung der in Erwägungsgrund 2 genannten Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind, dient ebenfalls diesen Zwecken sowie der Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit im Allgemeinen.
- (8) Die Tatsache, dass die Rechtsgrundlage aus zwei gesonderten Rechtsakten besteht, berührt nicht den Grundsatz, dass das SIS ein einziges integriertes Informationssystem ist und bleiben sollte und dass die SIRENE-Büros ihre Aufgaben auch weiterhin in integrierter Weise wahrnehmen sollten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 5.4.2003, S. 25.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 23. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

- (9) In diesem Beschluss sind die Verfahren für die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen festgelegt; sie entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 378/2004, so dass sichergestellt ist, dass für die Änderung des SIRENE-Handbuchs insgesamt ein einziges Durchführungsverfahren angewandt wird.
- (10) Es sollte eine Vereinbarung im Hinblick darauf getroffen werden, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbe-fugnisse unterstützen. Eine derartige Vereinbarung ist in dem Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft sowie Island und Norwegen <sup>(1)</sup> vorgesehen, der dem Überein-kommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztge-nannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands <sup>(2)</sup> beigefügt ist.
- (11) Dieser Beschluss und die Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an der Annahme und Anwen-dung dieses Beschlusses lassen die vom Rat mit dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden <sup>(3)</sup> bzw. dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland <sup>(4)</sup> festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich und Irland unberührt.
- (12) Dieser Beschluss stellt einen auf den Schengen-Besitz-stand aufbauenden oder anderweitig damit zusammen-hängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Beitrittsvertrags dar —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Das SIRENE-Handbuch setzt sich aus Weisungen für die Bediensteten der SIRENE-Büros der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen, in denen die Vorschriften und Verfahren für den bilateralen oder multilateralen Austausch von Zusatzinfor-mationen festgelegt sind, die zur ordnungsgemäßen Anwendung bestimmter Vorschriften des Schengener Durchführungsüber-einkommens erforderlich sind, wie es in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.

#### Artikel 2

- (1) Die Einleitung, Teil 1 und Teil 2, die Einleitung des Teils 3 und die Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.1.10 und 3.2 des Teils 3, die Einleitung des Teils 4 und die Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.2, 4.3, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.4, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.7, 4.8, 4.9 und 4.10 des Teils 4, die Einleitung des Teils 5 und die Nummern 5.1.1, 5.1.2.1, 5.1.2.3, 5.1.2.4, 5.1.2.5, 5.1.2.6, 5.1.2.7, 5.2 und 5.3

des Teils 5, die Anhänge 1, 2, 3 und 4, die Einleitung und die Vordrucke A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M und P in Anhang 5 und Anhang 6 des SIRENE-Handbuchs werden von der Kommission nach dem in Artikel 3 genannten Regelungsver-fahren geändert.

- (2) Zusätzliche Weisungen, einschließlich weiterer Anhänge, können ebenfalls nach dem in Artikel 3 genannten Regelungs-verfahren in das SIRENE-Handbuch aufgenommen werden. Im Fall des Anhangs 5 können diese Änderungen gegebenenfalls insbesondere auch die Ausarbeitung zusätzlicher Vordrucke umfassen.

#### Artikel 3

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

- (2) Der Ausschuss gibt sich unter Zugrundelegung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Standard-geschäftsordnung auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf inner-halb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (4) Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses überein-stimmen.

- (5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stel-lungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stel-lungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

- (6) Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Befassung des Rates an mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehr-heit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. McDOWELL

---